

**Beschluss**

3/2007



Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend  
in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

117. Mitgliederversammlung  
22. bis 25. November 2007

**Ergänzung zur Novellierung der Satzung der aej**  
**§§ 12, 13**

Die Mitgliederversammlung beschließt die vorgelegten Änderungen der Satzung, indem sie folgende Ergänzungen (grau unterlegt) vornimmt:

**Vorstand**

**§ 12**  
**Aufgaben**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 11 Abs. 1 hat folgende Aufgaben:

- a) Er führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft; dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden,
- b) er beruft die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär, die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer,
- c) er beruft auf Vorschlag der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs die Referentinnen und Referenten,
- d) er entscheidet über die Gesamtorganisation der Geschäftsstelle, er genehmigt deren Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan,
- e) er bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) er koordiniert die Arbeit der Beiräte und Arbeitskreise sowie der Projektgruppen und beruft deren Mitglieder,
- g) er nimmt alle weiteren Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 11 Abs. 2 hat folgende Aufgabe:

Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern und nach außen.

## § 13

### **Arbeitsweise des Vorstands nach § 11 Abs. 1**

- (1) Der Vorstand kommt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen zusammen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Personen nach § 11 Abs. 2, anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen die selbständige Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Sie können andere Gremien zur Bearbeitung von Aufgaben einsetzen. Näheres regelt die Rahmengesäftsordnung.
- (5) Von den Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Delegierten der Mitgliederversammlung zuzustellen ist.

**Abstimmungsergebnis:                    einstimmig beschlossen**